



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2021/1082
Bürgerantrag Nr. 2021/1083
Bürgerantrag Nr. 2021/1142
Bürgerantrag Nr. 2021/1145

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.11.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	11.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Filterpflicht für Holzöfen

- Bürgerantrag vom 29.09.2021

Einschränkung des Betriebs von Holzöfen

- Bürgerantrag vom 09.10.2021

Filterpflicht für Kaminöfen

- Bürgerantrag vom 01.11.2021

Luftverschmutzung durch Holzöfen

- Bürgerantrag vom 01.11.2021

- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.11.2021

322-er
Tobias Ertl
-3245

10.11.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Herrn Stadtkämmerer Molitor	gez. Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Filterpflicht für Holzöfen, Einschränkung des Betriebs von Holzöfen, Filterpflicht für Kaminöfen und Luftverschmutzung durch Holzöfen

- Bürgeranträge vom 29.09.2021, 09.10.2021 und 01.11.2021

- Bürgeranträge Nrn. 2021/1082, 2021/1083, 2021/1142, 2021/1145

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt:

Das in den Bürgeranträgen Nrn. 2021/1082, 2021/1083 und 2021/1142 erwähnte Rechtsgutachten (Geulen & Klinger 2018) zeigt plausibel die Optionen auf, welche zur Steuerung bzw. Beschränkung von Kleinf Feuerungsanlagen zur Verfügung stehen und weist auf die relevanten Rechtsgrundlagen hin.

Demnach bestehen vor allem auf Landes- und Bundesebene Handlungsoptionen, um die Schadstoffbelastung durch Kleinf Feuerungsanlagen zu reduzieren (u.a. 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV); Landesverordnungen).

Eine Beschränkung auf kommunaler Ebene ist dennoch grundsätzlich möglich. Zum einen ermöglicht § 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) die Beschränkung der Nutzung von bestimmten Anlagen und Brennstoffen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Hervorzuheben ist hierbei allerdings die Notwendigkeit einer „besonderen Schutzbedürftigkeit des Gebietes“. Ob diese Schutzbedürftigkeit trotz deutlicher Unterschreitung der aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte in Leverkusen gegeben wäre, ist unklar. Im Gutachten der Deutschen Umwelthilfe (DUH) wird hierzu ebenfalls gesagt, dass zum Beurteilungsspielraum noch keine Rechtsprechung vorliegt. Beispiele für auf Grundlage des § 5 LImSchG getroffene Beschränkungen sind die Festbrennstoffverordnungen der Städte Düsseldorf und Aachen, welche Anfang der 2010er Jahre erlassen wurden. Beide Verordnungen hatten das Ziel, die Zeitpunkte für die ohnehin in der 1. BImSchV vorgesehenen Standards vorzuziehen.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG bedürfen derartige ordnungsbehördliche Verordnungen der Zustimmung der Bezirksregierung.

Beschränkungen sind zum anderen auf baurechtlicher Ebene möglich. Auf Grundlage von § 9 Abs. 23 lit. a, Abs. 24 Baugesetzbuch (BauGB) können in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Verwendung bestimmter luftverunreinigenden Stoffen und Einrichtungen getroffen werden. In Leverkusen wurde dies im Zusammenhang mit der Aufstel-

lung des Bebauungsplans 222/III „Steinbüchel - Meckhofer Feld/Berliner Straße“ umgesetzt. Festgesetzt wurde hier eine Unzulässigkeit von Feuerungen mit Kohle, Öl und Holz im Plangebiet. Das Brennstoffverbot wurde mit den geländeklimatologischen Gegebenheiten und der Bedeutung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftversorgung für die angrenzenden Siedlungsbereiche begründet. Der Ausschluss bestimmter Feuerungsanlagen wurde aufgrund eines im Rahmen des Verfahrens eingeholten Rechtsgutachtens (Lenz und Johlen 2018) nicht weiterverfolgt, da im Gutachten Bedenken gegen derartige Festsetzungen dargestellt wurden.

Aufgrund der dargestellten unklaren bzw. nicht abschließend geklärten Rechtslage wäre bei einer möglichen weiteren Verfolgung der in den Anträgen Nrn. 2021/1082, 2021/1083 und 2021/1142 geforderten „Filterpflicht“ ein Hinzuziehen des Fachbereichs Recht und Vergabestelle oder ggf. eine unabhängige rechtsgutachterliche Stellungnahme zum Thema empfehlenswert.

Ergänzung des Fachbereichs Recht und Vergabestelle:

Eine Rechtsgrundlage für eine „Filterpflicht“ für Holzöfen besteht für das Stadtgebiet Leverkusen derzeit nicht. Auch die NRW-Landesregierung hat bislang keine rechtsverbindlichen Ge- oder Verbote im Sinne der Bürgeranträge erlassen. Damit bleibt nur die in dem Gutachten der Rechtsanwälte Geulen & Klinger angeführte Möglichkeit für die Gemeinden, in ihren Bebauungsplänen Festsetzungen zur zeitlichen, mengenmäßigen und qualitativen Verwendung von Brennstoffen für neue Holzfeuerungsanlagen zu treffen.

Der grundsätzlich bereits jetzt durch Landesrecht (§ 5 LImSchG) bestehenden Möglichkeit, die Nutzung von bestimmten Anlagen und Brennstoffen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu beschränken, steht die noch ungeklärte Frage nach der dafür erforderlichen Notwendigkeit entgegen, wie es der Fachbereich Umwelt bereits thematisiert hat.

Ob zukünftig gemeindliche Festsetzungen zur Verwendung von Brennstoffen getroffen werden sollen, müsste tiefergehend inhaltlich und strategisch geprüft werden. Unmittelbar kann dem Begehren aus den Bürgeranträgen jedenfalls nicht nachgekommen werden.

Der Fachbereich Recht und Vergabestelle schließt sich der Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt insoweit an.

Umwelt in Verbindung mit Recht und Vergabestelle